



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RadSPORTverein 1900 e.V. und ist Mitglied im Badischen Sportbund als eingetragener Verein.

Sitz des Vereins ist Leimen, seine Farben sind Blau-Weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bejaht den freiheitlich demokratischen Staat und fördert die sportlichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er erfüllt die Aufgaben gemeinsam durch:

1. Die Vertretung der Vereinsinteressen und sportlichen Belange seiner Abteilungen gegenüber den Fachverbänden, dem Badischen Sportbund und den Behörden. Werbung neuer Mitglieder.
2. Förderung aller interessierten Mitglieder, insbesondere der Jugend bei Ausübung der im Verein betriebenen Sportdisziplinen nach dem Amateurstatut im Breiten – und Leistungssport. Lehrgänge und Talentsuche sind durchzuführen.
3. Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern, Vermittlung von Erste Hilfe Kenntnissen.
4. Förderung des Frauen- und Freizeitsports, sportärztliche Betreuung, Veröffentlichung von Vereins- und Sportberichten in der Tagespresse.
5. Vorbereitung für den Abschluss von Verträgen und Regelung der Versicherungen des Vereins.

Parteilpolitische, religiöse Standpunkte sind im Verein nicht diskutabel.

Sämtliche Einnahmen und Zuschüsse an den Verein sind zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben und Instandhaltung der vereinseigenen Radsporthalle zu verwenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung durch den Vorstand ist Unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Sie ist nicht übertragbar.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands auf den Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen und bis spätestens 30.11. eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Nach setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Folgen hinzuweisen ist und der Beitrag nicht termingemäß beglichen wird, erfolgt die Streichung. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Bei Ausschluss gilt die Regelung nach §6 der Satzung.

§ 6 Verfahren bei Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Geschieht dies nach einer gesetzten Frist nicht, ist ein Ausschließungsbeschluss zu erlassen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, dem von dem Ausschluss per Einschreiben mit Begründung Mitteilung zu machen ist, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss nach Zustellung des Ausschließungsbescheides innerhalb zwei Wochen erfolgen, sonst ist sie gegenstandslos.

Der Vorstand soll nach einer fristgerechten eingelegten Berufung innerhalb zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Änderung der Wohnungsanschrift / Bankverbindung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist Jährlich durch Bankeinzug zu entrichten. Der Eintrittsmonat ist voll zu zahlen, eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in jahrzehntelanger Vereinszugehörigkeit, oder beim Sport und der Förderung besonders hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) den Abteilungsleitern.

Zur Beratung und Unterstützung bestehen erweiternd im Vorstand noch folgende Ämter:

- a) den 2 Beisitzern
- b) den 2 Kassenprüfern
- c) dem Pressewart
- d) den Übungsleitern.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Absatz 2, Satz 2 BGB), dass bei Rechtsgeschäften, die 2.556,- € übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Ergibt sich im Verein die Situation, dass ein Vorstandsmitglied mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen will (In-sich-Geschäfte des Vorstands), ist § 181 BGB zu beachten. Dieser verbietet dies grundsätzlich. Der Verein kann im Einzelfall solche In-sich-Geschäfte des Vorstandes nur gestatten, wenn die Mitgliederversammlung hierzu die Erlaubnis erteilt.



§ 13 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ihnen obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung tätig werden.
3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zu Erledigung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Bestätigung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten.
5. Die Abteilungsleiter koordinieren die Arbeiten beim Training und sind mit den Übungsleitern verantwortlich bei Wettkämpfen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsverhandlungen für den Verein zu ermächtigen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sollten mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein bei ihrer Wahl sein.

Für Wahlen wird angeordnet:

Es kann eine Einzelwahl erfolgen oder wenn mehrere Ämter gleichzeitig besetzt werden sollen eine Gesamtwahl (en bloc).

Bei der separaten Einzelwahl ist, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erreicht.

Bei der Gesamtwahl stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind in diesem Falle diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten gültigen Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

Der Vorstand scheidet vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



§ 15 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird möglichst in der ersten Hälfte des Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen.
2. Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu besteht eine Verpflichtung, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Zwecke und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands / Beirates
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Bei Neuwahlen muss ein Wahlausschuss (mindestens 3 Mitglieder) die Wahlen leiten und Protokoll führen. Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Minderjährige haben kein Stimm und Wahlrecht.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Dies gilt nicht für Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Beitragsmitgliedern sowie Satzungsänderungen. Anträge hierzu sind 8 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich vorzubringen.

§ 17 Beurkundung

Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, der vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.



§ 18 Ehrungen des Vereins

Sportler und Sportlerinnen des RSV die eine Deutsche Meisterschaft oder Vizemeisterschaft erringen, werden mit der silbernen Ehrennadel, bei Europa- oder Weltmeisterschaft, auch Vizeweltmeisterschaft, mit der goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet.

Mitgliedern wird für 20 jährige Vereinszugehörigkeit die silberne, für 35 jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen.

Verdiente Mitglieder und langjährige Funktionäre des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes schon mit weniger Mitgliedsjahren ausgezeichnet werden. Auch Nichtmitglieder die in besonders hohem Maße den Verein gefördert und sich außergewöhnlich verdient gemacht haben, können mit einer Ehrennadel durch den Vorstand gewürdigt werden.

§ 19 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Radball- und Tischtennis-Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.05.2015 beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis am 01.06.2015 in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung am 04.09.2015 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim – Registernummer: 330127 – in Kraft.

Vorstand

Schriftführer